

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SAG Schneider AG

1. Präambel

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: AEB) gelangen bei allen sich aus der Geschäftstätigkeit zwischen der Systemtech Schneider AG (nachfolgend: SAG) und dem Lieferanten zur Anwendung, soweit die Parteien nichts anderweitig schriftlich und ausdrücklich vereinbart haben.
- 1.2. Die AGB des Lieferanten gelten vollumfänglich als wegbedungen, sofern die SAG dieselben nicht ausdrücklich neben der Geltung der eigenen AEB anerkannt hat.
- 1.3. Die Abänderung der vorliegenden AEB bedarf der Schriftform.

2. Bestellung

- 2.1. SAG ist von einem Drittunternehmen (nachfolgend: der Kunde) beauftragt worden, diverse Komponenten herzustellen und zu liefern (nachfolgend wird jener Vertrag als „Kundenvertrag“ bezeichnet). Aufgrund jener Lieferpflicht unter dem Kundenvertrag erteilt SAG dem Lieferanten den Auftrag, einzelne Teile herzustellen und oder zu liefern. **Dem Lieferanten ist Gegenstand der zu liefernden Objekte, Liefermodalitäten, Qualitätsanforderungen, etc. bekannt und er erklärt sich mit diesen Anforderungen einverstanden, welche im Kundenvertrag definiert worden sind. Wurde dem Lieferanten der Kundenvertrag oder Auszüge davon nicht unterbreitet und kennt er demnach die entsprechenden Modalitäten nicht, gelten die nachfolgend in diesen AEB definierten Mindestanforderungen.**
- 2.2. Der Lieferant hat sich bei seiner Lieferung genau an die in dem Kundenvertrag definierten sowie die konkreten von der SAG gestellten Anforderungen zu halten.
- 2.3. **Die Weitergabe von Bestellungen an Subunternehmer / Dritte ist ohne die schriftliche Zustimmung der SAG unzulässig.**
- 2.4. **Alle Kosten (direkte und indirekte Kosten), die durch Nichtbeachtung der Instruktionen der SAG oder durch fehlerhafte Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.**

3. Preise / Spesen / Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die zwischen den Vertragsparteien für die zu bestellenden Komponenten vereinbarten Preise Festpreise inkl. MwSt.
- 3.2. **Der Lieferant sichert für die offerierten Produkte einen Fixpreis für die Dauer des vorliegenden Vertrags, mindestens aber für 5 Jahre, zu.**
- 3.3. **Sämtliche Auslagen für Verpackung, Transport, Zoll sowie alle übrigen Lieferungsspesen sind im Preis inbegriffen und gehen zu Lasten des Lieferanten.**
- 3.4. Bei fehlerhafter Lieferung ist die SAG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten (Vorbehalten bleibt zudem die Verrechnung mit Gegenforderungen, welche die SAG gegenüber dem Lieferanten hat).

4. Lieferung / Erfüllungsort / Übergang der Gefahr

- 4.1. SAG wird dem Lieferanten schriftliche Bestellungen zukommen lassen. Die in der Bestellung angegebene Lieferfrist resp. allfällige vereinbarte Liefertermine sind bindend. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins / der Lieferfrist ist, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, der Eingang der Ware bei der SAG. Der Lieferant ist verpflichtet, die SAG unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich verhindern. SAG ist darum bemüht, dem Lieferanten die entsprechenden Termine soweit möglich im Voraus bekannt zu geben. Der Lieferant hat sein Lager so zu halten, dass auf eine Bestellung durch die SAG auch kurzfristig (d.h. innert zwei Wochen seit Bestellungseingang) geliefert werden kann.
- 4.2. **Der Lieferant ist gegenüber der SAG zum Ersatz des vollen Verzugschadens verpflichtet, wenn er Leistungen nicht termingerecht erbringt, ohne dass für den Verzugsintritt eine vorgängige Mahnung erforderlich ist.**
- 4.3. Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. **Wird die Lieferung dadurch um mehr als 2 Wochen verzögert, so ist die SAG berechtigt, nicht aber verpflichtet, von der verzögerten und oder von künftigen Bestellungen ohne die Pflicht zur Leistung eines Schadenersatzes zurückzutreten.**
- 4.4. Der Erfüllungsort liegt am Sitz der SAG.
- 4.5. Die Gefahr geht mit der Abnahme der Lieferung am Erfüllungsort an die SAG über.
- 4.6. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach entsprechender Vereinbarung zulässig.
- 4.7. Der Transport der Güter ist seitens des Lieferanten zu versichern (die damit zusammenhängenden Kosten sind im definierten Kaufpreis enthalten).

- 4.8. Der Lieferant wird SAG an deren Sitz oder an einem von ihr bekannt gegebenen Ort auf Anfrage hin mit eigenen Technikern bei Schwierigkeiten im Einbau seiner Komponenten unentgeltlich unterstützen.
- 4.9. **Der Lieferant garantiert, dass die von ihm zu erbringenden Komponenten zu den vereinbarten Konditionen für die Dauer des in der Vereinbarung mit dem Hauptbesteller definierten Dauer, mindestens aber während 20 Jahren seit erster Lieferung, bei ihm erhältlich sind.**

5. Qualität / Gewährleistung

- 5.1 Die Ware hat (1.) den getroffenen Qualitätsvereinbarungen (2.) den nach guten Treuen zu erwartenden Eigenschaften und (3.) mindestens dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen und darf damit keine Mängel aufweisen, welche den Wert oder die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch herabsetzen oder herabsetzen könnten. **Hinsichtlich der Garantieforderungen wurde dem Lieferanten die Bestimmungen des Abnehmers der SAG übergeben; die entsprechenden Bestimmungen sind dem Lieferanten bekannt und werden von demselben vollumfänglich akzeptiert und gegenüber der SAG garantiert. Sind dem Lieferanten die entsprechenden Bestimmungen nicht mitgeteilt worden, gilt eine Minimalgarantie von 15 Jahren auf die entsprechenden Komponenten.**
- 5.2 Die gelieferten Produkte müssen zudem den einschlägigen Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften, behördlichen und anderen Vorschriften oder sonstigen technischen Bestimmungen am Erfüllungsort sowie den im Kundenvertrag definierten Voraussetzungen entsprechen.
- 5.3 Für den Lieferanten gelten neben die in dieser Vereinbarung definierten Rechte und Pflichten die im Kundenvertrag vereinbarten Bestimmungen. Insbesondere hat die SAG die darin definierten Rechte gegenüber dem Lieferanten im Falle einer Schlecht- und / oder Spätlieferung. Die der SAG entstehenden Kosten infolge nicht vertragskonformer Lieferung / Leistung sind damit vom Lieferanten vollständig zu erstatten, unabhängig der Ursache des Schadens und des diesbezüglichen Verschuldens des Lieferanten. Die Gewährleistungsfrist (Garantiezeit) beläuft sich auf die im Abnahmevertrag definierte Dauer, welche mit der Abnahme der Komponenten durch den Endabnehmer beginnt. Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf allenfalls von Unterlieferanten des Lieferanten hergestellte Teile. **Sind dem Lieferanten die entsprechenden Bestimmungen nicht mitgeteilt worden, gilt dass er sämtlich direkten und indirekten Schäden, welche der SAG infolge Spät- und oder Schlechtlieferung entstanden sind, trägt und die SAG von allfälligen Leistungspflichten gegenüber deren Kunden vollumfänglich freihält. Der Lieferant hat insbesondere auch Kenntnis davon, dass der Kunde der SAG im Falle eines Serienfehlers verlangen kann, dass sämtliche gelieferten Komponenten auf Kosten des Herstellers / Lieferanten ausgewechselt werden können, sowie, dass sämtliche daraus entstehenden Schadenspositionen (indirekte und direkte Schäden) der SAG auferlegt werden können. Der Lieferant akzeptiert für einen solchen Fall ausdrücklich, die SAG von allfälligen gerechtfertigten und oder ungerechtfertigten Schadenersatzansprüchen sowie sonstigen Leistungspflichten gegenüber dem Kunden und Dritten freizuhalten, sofern der Serienfehler bei einer Komponente festgestellt wird, welche er geliefert hat. Weiter akzeptiert der Lieferant, dass ein Serienfehler schon dann vorliegen kann, wenn in einer Gesamtleistung (d.h. über mehrere Bestellungen) drei Komponenten das gleiche Fehlermuster oder den gleichen Fehler oder einen gleichen oder ähnlichen Mangel aufweisen.**
- 5.4 **Widersprechen sich die im Kundenvertrag und die in diesen AEB definierten Bestimmungen, gehen die Bestimmungen dieser AEB vor.**
- 5.5 Erfüllt der Lieferant die Gewährleistungsansprüche (Mangelbeseitigung) der SAG nicht direkt oder binnen angesetzter kurzer Frist, ist die SAG berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Mängelbeseitigung oder die Vornahme einer Ersatzlieferung auf Kosten des Lieferanten durch einen Dritten zu veranlassen oder einen dem Minderwert des Vertragsprodukts entsprechenden Abzug an der Vergütung zu machen (Minderung) resp. vom Vertrag zurückzutreten. Vorbehalten bleibt das Geltendmachen von Schadenersatz.
- 5.6 **Der Lieferant hält die SAG von sämtlichen Ansprüchen Dritter und insbesondere des Kunden vollumfänglich schadlos und entschädigt die SAG auch für alle Schäden, die sich aus der Produkthaftpflicht im Zusammenhang mit den gelieferten Gegenständen ergeben.**
- 5.7 Der Lieferant gewährt SAG und dem Abnehmer der SAG das Durchführen von Qualitäts- oder sonstigen Prüfungen (z.B. hinsichtlich Produktionsfristen, etc.) am Produktionsort des Lieferanten. SAG wird dem Lieferanten eine solche Prüfung spätestens 24 Stunden zuvor schriftlich anzeigen.
- 5.8 **Der Lieferant verpflichtet sich, für die Sicherstellung der in dieser Vereinbarung definierten Pflichten entsprechende Versicherungen abzuschliessen. Der Lieferant gewährt der SAG hat das jederzeitige Recht, Einblick in die entsprechenden Versicherungspolice zu nehmen.**

6. Unterlagen / Dokumente / Werkzeuge etc.

- 6.1. Der Lieferant darf allfällige Unterlagen, wie Pläne, Skizzen, Berechnungen, Muster, Modelle etc., die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes seitens der SAG überlassen wurden, nicht für ausserhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Pflicht ergeben. **Im Falle der Widerhandlung schuldet der Lieferant der SAG die unter Ziff. 9.7. hiernach defi-**

- nierte Konventionalstrafe (inkl. der dort definierten Modalitäten).** Im Falle einer vermuteten Verletzung wird der Lieferant dafür beweispflichtig, dass er die in dieser Vereinbarung definierten Pflichten vollumfänglich eingehalten und insbesondere nicht verletzt hat.
- 6.2. Sämtliche Immaterialgüterrechte an allen Unterlagen, die dem Lieferanten ausgehändigt werden, verbleiben bei der SAG.
 - 6.3. Der Lieferant hat SAG mit allen im Abnahmevertrag bezeichneten Dokumenten hinsichtlich der von ihm zu liefernden Produkte gemäss den im Abnahmevertrag definierten Modalitäten zu liefern.
 - 6.4. **Der Lieferant gewährleistet die Lieferung sämtlicher bestellter oder gelieferter Teile während der im Kundenvertrag definierten Dauer. Stellt der Lieferant vor Ablauf der Frist die Lieferung bestimmter Ersatzteile ein, so informiert er den Besteller rechtzeitig im Voraus, damit die SAG dem Endkunden die Gelegenheit zu einer letzten Bestellung geben kann. Anschliessend überlässt er bei Bedarf der SAG unentgeltlich sämtliche Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Quellencodes usw.) und Hilfsmittel (Lehren, Modelle, Spezialwerkzeuge usw.), damit die Herstellung der Ersatzteile für eigene, dritte, und / oder die in dem Kundenvertrag definierten Bedürfnisse ermöglicht werden kann.**

7. Schutzrechte Dritter

- 7.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass, im Zusammenhang mit der bestimmungsgemässen Verwendung der bestellten Ware keine Schutzrechte Dritter im In- wie Ausland verletzt werden. Wird die SAG von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, die SAG auf erste schriftliche Aufforderung hin von solchen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung bezieht sich auf sämtliche Aufwendungen, die der SAG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

8. Dauer der AEB

- 8.1. **Diese AEB gelten auf alle Einkäufe, welche die SAG beim Lieferanten tätigt, ohne dass bei jedem Auftrag der SAG auf die entsprechenden AEB verwiesen werden muss. Sofern der Lieferant Kenntnis von den Bestimmungen des Kundenvertrages hat, gelten diese AEB mindestens jedoch für die gleiche Dauer (inkl. allfälliger Verlängerung) zwischen dem Lieferanten und der SAG, wie dies der Kundenvertrag vorsieht. Im Falle der Verlängerung bleiben alle Inhalte dieser Vereinbarung vollumfänglich bestehen.**
- 8.2. SAG kann eine oder mehrere Bestellungen bei Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Lieferanten vor Ablauf der vereinbarten Gesamtbestellung einseitig und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat mittels eingeschriebenem Brief kündigen. SAG wird vor der Kündigung den Lieferanten auffordern, die Vertragsverletzung zu heilen und ihm dazu eine angemessene und kurze Frist ansetzen. Wird die Vertragsverletzung nicht innert gesetzter Frist geheilt, kann SAG die Kündigung aussprechen. Schadenersatzansprüche der SAG bleiben vorbehalten.

9. Geheimhaltung

- 9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle von der SAG erhaltenen Informationen (nachfolgend: die Informationen) geheim zu halten. Diese Informationen können in Dokumenten, in Knowhow, Materialien, Muster, Datenträger, etc. bestehen. Der Einfachheit unterwerfen die Parteien (die SAG und der Lieferant) alle Informationen, welche die SAG dem Lieferanten übergibt, der Geheimhaltungspflicht gemäss den Bestimmungen dieser AEB. Alle Informationen dürfen nur zum vereinbarten Zwecke und im Rahmen der gemeinsamen Tätigkeit verwendet werden.
- 9.2. Weiter verpflichtet sich der Lieferant, die Informationen ohne das vorherige ausdrückliche und schriftliche Einverständnis in keiner Art und Weise zu verwerten, auszuwerten oder entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben oder in einer sonstigen Weise ausserhalb des durch den Zweck der Lieferungen nicht gedeckten Bereich zu verwenden oder zugänglich zu machen. Der Lieferant verpflichtet sich im Weiteren, die Informationen keinem Dritten zugänglich zu machen oder weiterzugeben. Als Dritte in diesem Sinne gelten alle Personen ausserhalb der Vertragsparteien. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die Informationen nicht weiter zu analysieren, als für den vereinbarten Zweck notwendig ist, oder die Informationen zu vervielfältigen. Gleichzeitig verpflichtet sich die Empfängerin, kein Immaterialgüterrecht, welches auf den Informationen beruht oder im Zusammenhang mit den Informationen besteht, anzumelden.
- 9.3. Auf erstmalige Aufforderung der SAG sind Letztgenannter alle Muster, Dokumente, etc., d.h. alle Informationen, welche sie direkt oder indirekt erhalten hat, auf eigene Kosten, je nach Weisung, entweder zurückzugeben oder zu vernichten, einschliesslich allfälliger Kopien, Auszüge und Auswertungen.
- 9.4. Die obigen Verpflichtungen finden keine Anwendung auf Informationen, welche
 - dem Empfänger bereits zum Zeitpunkt des Empfangs bekannt waren,
 - Allgemeingut werden oder geworden sind, es sei denn durch ein Fehlverhalten, eine Handlung oder Unterlassung des Lieferanten,

- durch den Lieferanten aufgrund einer gesetzlichen oder gerichtlichen Verpflichtung offenbart werden muss.
- 9.5. Der Lieferant anerkennt die alleinige und entschädigungslose Berechtigung (ausser einer allfälligen Erfinderehre) der SAG an sämtlichen, mit den übergebenen Informationen zusammenhängenden registerfähigen oder -unfähigen Immaterialgüterrechten, welche sich aus den Bestellungen und des daraus entwickelten KnowHows ergeben, an. Der Lieferant ist, sofern nicht eine anderslautende schriftliche Übereinkunft getroffen wird, nicht berechtigt, eine Lizenz oder ein anderes kommerziell verwertbares Recht aus den Informationen oder aus irgendeiner Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, welche auf der Grundlage der übergebenen Information entwickelt wurde, für sich abzuleiten oder zu beanspruchen.**
- 9.6. Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung der gewährten Informationen für einen Zeitraum von sechs Jahren seit Übergabe der jeweiligen Informationen. Diese Frist bleibt unabhängig einer allfälligen vorhergehenden Beendigung der vorliegenden Vereinbarung bestehen.
- 9.7. Verletzt der Lieferant, dessen Hilfspersonen oder eine sonstige dritte Partei, welche vom Lieferanten beigezogen worden ist, die in dieser Vereinbarung definierten Geheimhaltungsverpflichtungen, schuldet er für jede einzelne Verletzung eine Konventionalstrafe i.H.v. CHF 500'000.--. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Lieferanten nicht davon, sich weiterhin an alle Pflichten dieser Vereinbarung zu halten. Beläuft sich der Schaden, welcher der SAG durch die Verletzung der Geheimhaltungspflicht des Lieferanten erwächst, auf einen Betrag, welcher die Konventionalstrafe übersteigt, wird der durch die Konventionalstrafe bezahlte Betrag an den tatsächlichen Schaden angerechnet und das Geltend machen des weiteren Schadens bleibt der SAG ausdrücklich vorbehalten.**

10. Sonstiges

- 10.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr soll in einem solchen Fall die ungültige Bestimmung so ausgelegt werden, wie sie die Parteien verstanden hätten, wenn sie deren Ungültigkeit gekannt hätten. Dabei soll die Auslegung nach der geltungserhaltenden Reduktion geschehen.**
- 10.2. Alle gewerblichen Schutzrechte, welche sich im Rahmen der Entwicklung an den gelieferten Komponenten ergeben, stehen vollumfänglich und ausschliesslich der SAG zu.**
- 10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die in diesen AEB definierten Pflichten auch auf alle weiteren natürlichen oder juristischen Personen zu überbinden, welche durch ihn zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten durch ihn beigezogen werden.**
- 10.4. Die in dieser Vereinbarung bezeichneten Beilagen sind integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung, sofern sie dem Lieferanten übergeben worden sind.

11. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

- 11.1. Der Gerichtsstand für alle sich ergebenden Vertragsstreitigkeiten befindet sich am Sitz der SAG in Pratteln / BL, soweit das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG) keinen anderen zwingenden Gerichtsstand vorsieht. Der SAG steht es jedoch offen, die andere Vertragspartei auch an deren Sitz / Wohnsitz zu belangen.**
- 11.2. Anwendbar ist schweizerisches materielles Recht und unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.**

Stand: 1. Januar 2007